

Entwurf

. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen "Elbhöhen-Drawehn" im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Ziffer 1, 20 Absatz 2 Ziffer 4, 22 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Bundesnatur-schutzgesetzes vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14 Absatz 6 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am

Folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich des Flecken Clenze, Ortsmitte, geändert.

Allein maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im o. a. Bereich sind die Karten für dieses Gebiet im Maßstab 1:5000 und 1:1000, die beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde ausliegen. Weitere Ausfertigungen dieser maßgeblichen Karten befinden sich bei dem Flecken Clenze sowie bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), wo sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Die neue Grenze ergibt sich aus den als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Ausschnitten der Karten im Maßstab 1:5000 und 1:1000. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen schwarzen, nicht unterbrochenen Linie. Im mit dieser Verordnung abgegrenzten Bereich befindet sie sich auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 25 und 28/4, 28/4 und 28/5, läuft in südwestliche Richtung über das Flurstück 33/1, weiter auf dem Flurstück 34/3 – hier in einem Abstand von 7,50 m zum westlich angrenzenden Flurstück 193/1, Flur 1 und im südlichen Bereich des Flurstückes 34/3 in einem Abstand von 5,00 m von der Südgrenze des Grabens mit der Flurstücksbezeichnung 216 - bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf dem Flurstück 222/36, alle Gemarkung Clenze und außer dem Flurstück 193/1 alle Flur 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 und im § 1 der 1. bis 34. Änderungsverordnung außer Kraft.

Lüchow,

(L.S.)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat